

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gundelsdorfer Tongrube“

Vom 05.08.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 97), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.07.1982 Nr. 820 - 8632.1 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Stadt Kronach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 140, Gemarkung Glosberg, gelegene Teich wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Gundelsdorfer Tongrube“.
- (3) ¹Die Lage und die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 5 000 eingetragen. ²Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. eine ökologisch bedeutende Feuchtfläche inmitten intensiv genutzter Agrarlandschaft zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorhandenen Pflanzen und Tiere zu bewahren.

§ 3

Verbote

¹Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
2. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile wie Wurzeln, Zwiebeln und Knollen auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- bzw. Wohnstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
5. die Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand und den Wasserzu- oder -ablauf zu verändern,

6. das Gelände oder das Wasser zu verunreinigen,
7. zu baden oder Boot zu fahren,
8. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind folgende Tätigkeiten:

1. die extensive Haltung von Friedfischen, wobei Entlandungsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden können,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes.

§ 5 Genehmigung

Die Genehmigung nach § 3 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere dem Verbot nach § 3 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 13.08.1982